



## Fortführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings als Tele- /Online-Angebot während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen

Um die örtlichen Strukturen des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings langfristig zu erhalten und die Liquidität der Leistungserbringer zu sichern, werden die gesetzlichen Krankenkassen während der COVID-19-Pandemie bei Durchführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings in Form eines Tele- /Online-Angebotes **ab sofort - ab 03.04.2020** - weiter als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation finanzieren.

Das Angebot stellt ein kontinuierliches Training sicher. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass sowohl die Teilnehmer/-innen als auch die Leistungserbringer die technischen Voraussetzungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie nutzen können.

Die Fortführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings in Form eines Tele- /Online-Angebotes stellt eine befristete Übergangsregelung während der COVID-19-Pandemie dar. Sofern nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungen eine „normale“ Durchführung der Übungsveranstaltungen wieder möglich ist, endet diese Übergangsregelung, spätestens mit Information durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Hinweis: Die Durchführung von Rehabilitationssport in Herz- /Kinderherzgruppen ist wegen der fehlenden ärztlichen Betreuung und Überwachung in der Häuslichkeit ausgeschlossen.

### 1. Voraussetzungen für die Teilnahme

- Es liegen die ärztliche Verordnung (Muster 56) sowie die Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse vor, soweit nicht ein Genehmigungsverzicht von Seiten der Krankenkasse ausgesprochen bzw. mit den Leistungserbringern vereinbart wurde.
- Sofern neue Verordnungen ausgestellt werden, ist es erforderlich, dass der Leistungserbringer vor Beginn der ersten Online-Übungseinheit ein ausführliches telefonisches Gespräch mit dem Versicherten führt, um individuelle Besonderheiten und Einschränkungen zu klären.
- Die Teilnehmer/-innen verfügen über ein Endgerät, worüber die verwendete Online-Plattform funktioniert, und können dieses anwenden. Empfohlen wird eine WLAN Verbindung (Achtung Stolperfalle Kabel).
- Die Teilnehmer/-innen sind kognitiv in der Lage, ihre Bewegungsaufträge ohne taktile Reize umzusetzen.
- Die Teilnehmer/-innen sind nicht sturzgefährdet.

# **Fortführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings als Tele- /Online-Angebot während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen**

## **2. Durchführung und Qualitätssicherung durch den Leistungserbringer**

- Es besteht eine gültige Anerkennung der Rehabilitationssport- /Funktions-  
trainingsgruppe, die nun als Tele- /Online-Angebot fortgeführt wird.
- Die Teilnehmerzahl je Gruppe beträgt max. 15 Teilnehmer/ -innen, unabhängig  
von vorherigen Festlegungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.
- Die Übungseinheiten werden regelmäßig zu den festgelegten Zeiten laut  
Anerkennung durchgeführt. Die Anzahl der wöchentlichen Übungseinheiten, die  
abgerechnet werden dürfen, richtet sich nach den Angaben in der ärztlichen  
Verordnung (Muster 56). Die Dauer beträgt 45 Minuten beim Rehabilitationssport,  
30 Minuten beim Funktionstraining.
- Für die Übungsleitung gelten hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen die  
Ziff. 13 (Rehabilitationssport) bzw. Ziff. 14 (Funktionstraining) der  
Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining vom 01.01.2011.
- Zum Beginn der Übungseinheit werden Sicherheitshinweise zur Durchführung von  
Gymnastik-Übungen zuhause (Sturzprävention u. a.) gegeben. Um Stürze zu  
vermeiden, werden entsprechende Übungsoptionen (z. B. für Stuhl/Hocker)  
angegeben.
- Die Übungsleitung kann die Übungen in Form eines „synchronen Unterrichts“ im  
virtuellen Raum vormachen, erklären und ggfs. korrigierend eingreifen.
- Es werden nur Gymnastik-Übungen angeleitet, die für den häuslichen Kontext  
geeignet sind.
- Übungsvideos, die die Übungsleitung einspielen kann, sind durch qualifizierte  
Übungsleiter im Sinne der Rahmenvereinbarung erstellt.
- Die Übungsleitung dokumentiert die Anwesenheit pro Übungseinheit (Datum,  
Uhrzeit, besondere Vorkommnisse, Anzahl der Teilnehmer/ -innen) mit dem  
Hinweis „Tele“. Diese Dokumentationsbögen sind bei Überprüfungen den  
Rehabilitationsträgern in Kopie zu übersenden.
- Es wird empfohlen, die Anwesenheit der Teilnehmer/ -innen zusätzlich mit einem  
„Screenshot“ der virtuellen Teilnehmer/ -innen-Liste zu dokumentieren.

## **3. Datenschutz**

- Der Datenschutz ist gemäß der DSGVO zu beachten.
- Die Teilnehmer/ -innen sind über die geplante Verarbeitung personenbezogener  
Daten zu informieren.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung der Teilnehmer/ -innen zur Nutzung der  
Online-Plattform und zur Videoübertragung muss vorliegen.
- Die Online-Übungseinheit darf von keinem der Teilnehmer/ -innen aufgezeichnet  
werden.
- Die Übungseinheit muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bietet.

## **4. Abrechnungsverfahren**

- Der vertraglich vereinbarte Vergütungssatz kann abgerechnet werden.
- Der Teilnahmenachweis durch die Teilnehmer/ -innen erfolgt per Unterschrift auf  
der Teilnahmebestätigung. Die Unterschrift kann nachträglich erbracht werden. Die  
Teilnahme ist mit einem „T“ oder „Tele“ hinter dem Datum zu kennzeichnen.

## **Fortführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings als Tele- /Online-Angebot während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen**

### **5. Anerkennungsverfahren**

- Die Durchführung erfolgt ausschließlich für bereits anerkannte Gruppen. Eine zeitliche Verschiebung von Beginn-Zeiten bestehender, bereits anerkannter Gruppen ist dabei zulässig.
- Die anerkennende Stelle prüft in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anträge der Leistungserbringer im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens. Der Antrag gilt dabei für alle Gruppen des anerkannten Leistungserbringers.
- Bei der Anerkennung werden insbesondere die zu nutzenden Technologie/Software-Programme und die Maßnahmen zum Datenschutz (u. a. Einverständniserklärung der Teilnehmer/ -innen) geprüft.
- Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports bzw. Funktionstrainings ist den anerkennenden Stellen möglich.
- Die anerkennende Stelle erstellt eine Liste der Leistungserbringer, die für die Durchführung des Tele- /Online-Angebots anerkannt sind. Auf Anforderung übermittelt die anerkennende Stelle diese Übersicht den gesetzlichen Krankenkassen.

### **6. Sonstiges**

Hinsichtlich der abzuschließenden pauschalen Unfallversicherung (Ziff. 17.2 der o.g. Rahmenvereinbarung) ist durch den Leistungserbringer sicherzustellen, dass das versicherte Risiko auch die Teilnahme im häuslichen Bereich abdeckt.

Durch das Tele- /Online-Angebot entstehen den gesetzlichen Krankenkassen und ihren Versicherten keine zusätzlichen Kosten. Die technische Ausstattung der Versicherten bzw. der Leistungserbringer wird von den Krankenkassen nicht gestellt und nicht finanziert.